

Alle auf Grund Absatz 1 und 2 erfolgenden Dispensationsbetheiligungen sind rechtzeitig zur Kenntniß des in der Fürst Jagdberechtigten zu bringen.

## § 3.

Abgesehen von den in § 2 Abs. 2 gedachten Ausnahmefällen ist jedes Freihalten und Handeln mit den in der Anlage A genannten Vogelarten verboten.

## § 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften hierdurch härtere Strafen verwickelt werden, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer es unterläßt, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Uebertretung dieser Vorschriften abzuhalten.

Neben der Geldstrafe oder Haft ist auf Einziehung der verbotswidrig getödteten, eingefangenen oder feilgebotenen Vögel, die, soweit sie lebend, in Freiheit zu setzen sind, zu erkennen.

## § 5.

Die unterm 17. Oktober 1809 für das vormalige Fürstenthum Gera erlassene, durch Ministerial-Bekanntmachung vom 24. April 1855 (Amts- und Verordnungsblatt S. 112) auf das ganze Land ausgedehnte Regierungsverordnung tritt außer Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Fürstlichen Inseels.

Edkloß Osterstein, den 1. Mai 1895.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

Dr. Bollert. Engelhardt. v. Hüüber.